

Einwohnergemeinde Boltigen



Verordnung zum Kurtaxenreglement (KTV)

1. Juli 2022

Der Gemeinderat von Boltigen erlässt, gestützt auf das Kurtaxenreglement der Gemeinde Boltigen vom 25. November 2008 folgende Verordnung:

Ansätze 1. Logiernacht	Art. 1		
	¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung		
	a) in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels, Berghäusern	Fr.	2.20
	b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen	Fr.	2.00
	c) in Alphütten und Weidstafeln	Fr.	2.00
	d) in Wohnwagen, Mobilheimen	Fr.	2.00
e) in Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen, Zelten	Fr.	2.00	

² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

2. Pauschalkurtaxe	Art. 2		
	¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für		
	a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	Fr.	168.00
	Wohnungen mit 3 Zimmern	Fr.	336.00
	Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	Fr.	504.00
b) Alphütten und Weidstafel	Fr.	84.00	
c) Wohnwagen, Mobilheime	Fr.	168.00	
d) Zelte	Fr.	56.00	

² Zimmer von 30 bis 59 m² werden als 2 Zimmer, solche über 60 m² als 3 Zimmer gerechnet.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 8 m² gelten nicht als Zimmer.

Inkasso	Art. 3	Das Inkasso der Pauschalkurtaxe gemäss Art. 2 lit. c und d erfolgt durch den Campingplatz-Betreiber.
----------------	---------------	--

Inkrafttreten	Art. 4	Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Simmentaler Anzeiger auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2009.
----------------------	---------------	---

Boltigen, 10. Mai 2022


NAMENS DES GEMEINDERATES BOLTIGEN

Die Präsidentin:



A. Bieri

Der Sekretär:



R. Matti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Verordnung zum Kurtaxenreglement vom 10. Mai 2022 in der Zeit vom 20. Mai bis 20. Juni 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich augelegt. Er gab die Auflage im Simmentaler Anzeiger Nr. 20 vom 19. Mai 2022 bekannt.

Boltigen, 24. Juni 2022

Der Gemeindeschreiber:



R. Matti